

KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr.101, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming in seiner Sitzung vom 21.08.2019 folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wildermieming gemäß § 67 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2016 beschlossen hat.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wildermieming vor:

- a) Änderung einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche gemäß § 27 (2) j TROG 2016
- b) Änderung einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche gemäß § 27 (2) h TROG 2016
- c) Änderung einer forstlichen Freihaltefläche gemäß § 27 (2) i TROG 2016
- d) Erweiterung des Bereiches der baulichen Entwicklung für vorwiegend Sondernutzung S 03 gemäß § 31 (1) e TROG 2016

S03 Nutzung: vorwiegend Sondernutzung

Zeitzone: 1

gemäß § 31 Abs. 1 lit. e TROG 2016

Dichtezone: 1

Festlegungen: Gasthof mit Zimmer und Ferienwohnungen, Rezeption und Shop, Parkplatz, Campingplatz mit Sanitäreinrichtungen, Fixzelte auf Plattformen, Wohnstadeln, Schwimmteich, Außensaunen, Spielplatz, Baumhäuser mit Sanitärzellen und Fundierung, Sportflächen mit Reit-/Sandplatz

- e) Änderung einer Siedlungsgrenze gemäß § 31 (1) d,e TROG 2016

Gesamtfläche Bereich S 03 ca. 3,3 ha

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 19.12.2019, Zahl RoBau-2-368/9/35-2019, gemäß § 67 Abs. 3 TROG 2016 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2016 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:



Klaus Stocker



Angeschlagen am: 14.01.2020

Abgenommen am: